

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Rodewald**

GAA v. H 000084114 / H 23-042

Die Firma Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Alte Celler Heerstr. 5, 31637 Rodewald, hat mit Schreiben vom 14.03.2023, hier eingegangen am 20.03.2023, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Hier: Biogasanlage) am Standort in 31637 Rodewald, Alte Celler Heerstr. 5, Gemarkung Rodewald, Flur 31, Flurstücke 34, 35 und 37/1 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Neubau Endlager 2 (di=36,0m, h=10 m, Vbrutto=10.179 m³, var. Gasspeicher V=7.012 m³)
- Errichtung einer Entnahmeplatte
- Änderung der Inputstoffe (Erhöhung Gülle-/Mistanteil von 33 % auf 62 %; Erhöhung Gesamtinput von 67,4 t/d auf 95,7 t/d)
- Aufstellung eines stationären Separators
- Erhöhung der Gaslagermenge nach StörfallV von 21.297 kg auf 44.184 kg
- Erhöhung der max. Gaslagermenge nach Nr. 9.1.1.2 von 7.423 kg auf 16.500 kg
- Änderung des Havariebeckens
- Errichtung eines Warmwasserspeichers V= 1.000 m³

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i. m. V. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorgenommen worden ist.

Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet - Mühlenbruch“ und ist als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Im Einwirkungsbereich der Anlage liegt kein Natura 2000-Gebiet, kein Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG und kein Nationalpark. Allerdings befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Alpeniederung“ direkt nördlich angrenzend, in ca. 350 m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Niederungsrand“ und südlich in ca. 1 km das Landschaftsschutzgebiet „Dudenser Moor“. Durch die geplanten Änderungen sind keine nachteiligen Auswirkungen für die betreffenden Landschaftsschutzgebiete zu erwarten.

Weitere gesetzlich besonders geschützte Biotop sind im Vorhabengebiet nicht verzeichnet.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch die beantragten Änderungen ergeben sich lediglich geringfügige Änderungen zum bisher genehmigten Stand. Deshalb sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Bei dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.